

Haushaltssatzung 2016

1. Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 100 Abs. 1 und 2 KVG LSA mit Inkrafttreten am 01. Juli 2014 hat die Landeshauptstadt Magdeburg folgende vom Stadtrat in der Sitzung vom 07.12.2015 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehender Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag der
 - a) Erträge 702.430.319,00 EUR
 - b) Aufwendungen 720.120.099,00 EUR
 2. im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag der
 - a) Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 671.471.136,00 EUR
 - b) Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 669.403.367,00 EUR
 - c) Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit (inkl. EÜ ERA) 29.148.700,00 EUR
 - d) Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (inkl. EÜ ERA) 51.044.200,00 EUR
 - e) Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 21.895.500,00 EUR
 - f) Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 19.040.700,00 EUR
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 21.895.500 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 104.994.200 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 134.294.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 250 v.H. |
| 2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 495 v.H. |
| 3. | Gewerbsteuer auf | 450 v.H. |

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 und 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 29.01.2016 bis 08.02.2016 im Fachbereich Finanzservice, Julius-Bremer-Str. 8, 39104 Magdeburg, Zimmer 423 öffentlich aus.

Die nach § 102 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 20. Januar 2016 unter dem Aktenzeichen 206.4.1-10402-MD-HH2016 erteilt worden.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Satzung erging folgende Entscheidung:

- 1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2016 wird abgesehen.*
- 2. Die Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 21.895.500 € wird erteilt.*
- 3. Der genehmigungspflichtige Anteil in Höhe von 56.609.600 € des in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wird in vollem Umfang genehmigt, so dass Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu einer Gesamthöhe von 104.994.200 € eingegangen werden dürfen.*

Die Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt.

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, 26. 01. 2016


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 102 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Aktenzeichen 206.4.1-10402-MD-HH2016) am 20. Januar 2016 erteilt worden.

2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalrechtsreformgesetz für das Land Sachsen - Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt: "Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind."

3. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 05.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Haushaltsplan der Landeshauptstadt Magdeburg für das Haushaltsjahr 2016

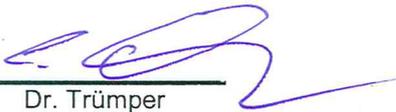
4. Ersatzbekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 05.10.2012 ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

Haushaltsplan der Landeshauptstadt Magdeburg für das Haushaltsjahr 2016

Der ersatzbekannt gemachte Haushaltsplan 2016 liegt in der Zeit vom 29.01. bis 08.02.2016 im Fachbereich 02, Julius-Bremer-Str. 8, Zimmer 423 aus und kann dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, *26.01.* 2016



Dr. Trümper
Oberbürgermeister

